

Statistikbasierte Argumentation im Verwaltungsrecht

Prof. Dr. iur. *Tilmann Altwicker*, Universität Zürich*

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Was ist statistikbasierte Argumentation?	619
I. Typologie der Zwecke statistikbasierter Argumentation im Verwaltungsrecht	621
1. Ermittlung legislativer Tatsachen	622
2. Ermittlung richterlicher Tatsachen	623
a. Beispiel 1: Berechnung der Enteignungsentschädigung gemäss Art. 19 EntG	623
b. Beispiel 2: Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäss Art. 56 KVG	627
3. Prognoseentscheidungen	631
II. Prozessrechtliche Fragen statistikbasierter Argumentation.....	632
1. Untersuchungsgrundsatz und Parteigutachten	632
2. Freiheit richterlicher Kognition	633
3. Statistischer Beweis	634
III. Herausforderungen statistikbasierter Argumentation im Verwaltungsrecht	635
1. Qualität der richterlichen Auseinandersetzung mit Statistik.....	635
2. Qualität der Daten.....	638
3. Differenzierungsgebot und Statistische Diskriminierung.....	638
Schluss: Mehrwert statistikbasierter Argumentation im Verwaltungsrecht	641

Einleitung: Was ist statistikbasierte Argumentation?

Ein bekanntes Rechtsspruchwort, welches aus dem *Corpus Iuris Civilis* abgeleitet wird, besagt: «Judex non calculat».¹ Der Richter rechnet nicht. Darin kommt dreierlei zum Ausdruck: Erstens wird damit gesagt, dass Berechnungen im Urteil nicht in Rechtskraft erwachsen, sondern jederzeit berichtigt werden können.²

* Prof. Dr. iur., LL.M., SNF-Förderungsprofessur für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Rechtsphilosophie und Empirische Rechtsforschung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Der Text beruht auf meinem Habilitationsvortrag, gehalten an der Juristischen Fakultät der Universität Basel am 19. März 2018. Ich danke den Kolleginnen und Kollegen der Basler Fakultät sowie Giovanni Biaggini, Thomas Gächter, Alain Griffel und Urs Saxer für wesentliche Anregungen und Kommentare. Ein grosser Dank gilt auch meinem Team, insbesondere Daniel Gerber für die Unterstützung bei Fragen zur Statistik und für die Erstellung der Grafik sowie Roger Plattner für die juristischen Recherchearbeiten.

1 Das Rechtsspruchwort wird aus D 49, 8, 1, 1 (*Corpus Iuris Civilis*) abgeleitet: «Item si calculi error in sententia esse dicatur, appellare necesse non est.»

2 *Detlef Liebs*, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprüche, 7. Aufl., Darmstadt 2007, S. 114. Vgl. Art. 334 ZPO; *Nicolas Herzog*, in: Karl Spühler et al. (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 334, N 9.